

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 199.

Freitag den 2. September

1859.

3. 411. a

Nr. 15325.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 14. August 1859, Z. 15127/1847, dem Anton Watzek, Tischlermeister zu Stein, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Pulvers für Metalle, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres zu ertheilen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Laibach am 29. August 1859.

3. 412. a (1)

Nr. 15382

Kundmachung.

Nachdem zu Folge Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern die Staatsprüfung für selbstständige Forstwirthe, in Verbindung mit der Prüfung für das Forstjuchz zugleich technische Hilfspersonale für das krainische, steirische und kärnthnerische Verwaltungsgebiet, im laufenden Jahre in Laibach und zwar in den ersten Tagen des Monats Oktober abzuhalten ist, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die schriftliche öffentliche Staatsprüfung am 10. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags im Amtsgebäude dieser Landesregierung beginnen wird.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 24. August 1859.

3. 409. a (3)

Nr. 15397.

Konkurs-Verlautbarung.

Im Verwaltungsgebiete der k. k. kärnthnerischen Statthaltereien sind mehrere Konkurs-Praktikantenstellen, theils mit dem Adjutum jährlicher dreihundert fünfzehn Gulden (315 fl.), theils ohne Adjutum zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre an das Präsidium dieser k. k. Statthaltereien zu richtenden Gesuche im Wege der vorgesehnen politischen Behörden, und in so ferne sie anderen Kronländern angehören, durch die betreffende Landesstelle hieher zu leiten, das Nationale, die zurückgelegten Studien, ihre Sprachkenntnisse, und vorzugsweise die unerläßliche vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die abgelegten Staatsprüfungen, nebst ihrer etwaigen bisherigen Verwendung nachzuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem der politischen Beamten des Kärnthnerlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. kärnthnerischen Statthaltereien.
Triest am 21. August 1859

3. 410. a (2)

Nr. 6872.

Kundmachung.

Ueber die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer, mit Einschluß des 20% außerordentlichen Zuschlages und der Gemeindefürschläge in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brückenmauth, sowie der Wassermauth in Laibach.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß

1. der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer, mit Einschluß des außerordentlichen 20% Zuschlages und der Gemeindefürschläge in der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach, mit Ausnahme der l. f. Steuer

- a) von der Biererzeugung in Laibach;
 - b) von der Erzeugung des Branntweins und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten und
 - c) von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, und
2. die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach, und zwar beide Pachtobjekte nach Nr. 1 und 2 vereint auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1860, d. i. für die Zeit vom 1. November 1859 bis letzten

Oktober 1860, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die nächstfolgenden Verwaltungsjahre 1861 und 1862 im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht gegeben werden.

Die Versteigerung dieser Objekte wird am 15. September 1859 Vormittags 10 Uhr bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach, Hs.-Nr. 247 am Schulplatz, unter nachstehenden Bedingungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

Als Ausrufspreis für den Bezug der Verzehrungssteuer, mit Einschluß des 20% Zuschlages und der Gemeindefürschläge in der Hauptstadt Laibach, wird der Betrag jährl. 130.813 fl. 20 kr. Sage: Einhundert dreißig tausend acht-hundert dreizehn Gulden 20 kr. öst. Währg., wovon 50.400 fl. ö. W. auf den Gemeindefürschlag entfallen, festgesetzt.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmauth, dann die Wassermauth in der Hauptstadt Laibach, wird aber als Ausrufspreis der Betrag jährlicher 15552 fl. Sage: fünfzehntausend fünf-hundert fünfzig zwei Gulden ö. W. festgestellt, wovon auf die

- | | |
|--|--------|
| a) Wassermauth | 47 fl |
| b) Wegmauth an der Wiener Linie | 1929 „ |
| c) „ „ „ Kärntner Linie | 2454 „ |
| d) „ „ „ St. Peters Linie | 1182 „ |
| e) „ „ „ Kuthaler Linie | 160 „ |
| f) Weg- u. Brückenmauth an der Triester Linie sammt dem Wehrschran-
ken in der Tirnan | 5705 „ |
| g) Weg- u. Brückenmauth an der Karl-
städter Linie | 4075 „ |

daher . . . 15552 fl.

entfallen.

1. Die schriftlichen, mit 33 kr. Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 14. September 1859, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjektes von Außen versehen im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dessen Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen.

Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und daselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach dem oben bemerkten Schlußterminen oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, sowie Offerte, welche wo anders als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über die Gefälschübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälschübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung

derselben folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtwerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen.

4. Jeder Versteigerungslustige muß den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bedarf der Verzehrungssteuer, mit Einschluß des außerordentlichen 20% Zuschlages und der Gemeindefürschläge in der Stadt Laibach, dann den 6. Theil des Ausrufspreises bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmauth dann der Wassermauth in Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Lizitations-Kommission als Badium übergeben, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesem Betrag bei einer der k. k. steier. illyr. k. u. l. Finanz-Landes-Direktion unterstehenden Gefällskassen depositirt hat.

Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbenannten Börsenkurse geschehen.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekarsicherstellung unter Beibringung des Grundbuch- oder Land-tafel-extraktes und des Schätzungsaktes geleistet werden, die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanzprokuratorats-Abtheilung in Laibach oder der k. k. Finanzprokuratorat in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigezeichnete vorschriftsmäßige Badien oder Erlagscheine des bei einer k. k. Gefällskassa deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen werden.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Bestbieter erlegte Badiumbetrag zurückbehalten, den übrigen Offerenten werden hingegen ihre Badien zurückgestellt werden; insofern es die Lizitations-Kommission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel enthalten, welche mit den Lizitationsbedingungen nicht im Einklange stehen, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Lizitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

8. Die schriftlichen Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Erstbieter angesehen, soferne sein Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanzbehörden für geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich hiemit in jedem Falle ausdrücklich vorbehalten wird. — Der Offerent bleibt für den gemachten Anbot mit Betzichtsleistung auf jede Einwendung nach §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der höhern Finanzbehörde verbindlich.

10. Sollten 2 oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen u. z. gegen den Ausschlag der mündlichen Lizitation, den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den 2 oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem Anbote bei der mündlichen Lizitation zusammenfällt, so wird dem Lizitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind vor dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, deren Vadien vorläufig zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen die Pachtung der erwähnten Objekte in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer gearteten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von ihrer Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihnen verlangt oder untersagt werden kann.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten; zugleich müssen sie in dem Offerte jene Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

14. Der Erster der Linien-, Weg- und Brückenmäthe der Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die zu Folge hohen Landesregierungserlasses vom 13. November 1855, Z. 20091, bewilligte und noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermauth einzuhoben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate in Laibach ins Einvernehmen zu setzen und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen.

15. Der Pächter hat die skalamäßige Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde verbleibende Kontraktsexemplar zu entrichten.

16. Die weiteren allgemeinen Pacht- und Lizitationsbedingungen können bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und werden vor dem Beginne der Lizitation vorgelesen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Laibach am 27. August 1859.

Z. 1427. (3) **E d i k t.** Nr. 3189.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Klagenfurt wird mittelst des gegenwärtigen Ediktes allgemein kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Suppan die exekutive Feilbietung des in der k. k. Landtafel Tom V, Fol. 75 inliegenden Hauses Nr. 10 am alten Plage zu Klagenfurt, und der im magistratischen Gewerbsbuche Tom IV, Fol. 71 vorkommenden verkäuflichen Wein-

schanksgerechtsame bewilligt, und hiezu drei Feilbietungstagsfahrungen, und zwar:

die erste auf den 8. Juli,
» zweite » 12. August und
» dritte » 9. September 1859,
jedesmal Vormittag um 11 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte anberaumt worden. Es werden daher die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß, falls bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfahrung das Haus weder über, noch um den Schätzungswert pr. 20159 fl. 10 kr. öst. W., und die Weinshanksgerechtsame um den Normalpreis pr. 248 fl. 28 1/2 kr. ö. W. an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietungstagsfahrung das Haus auch unter dem Schätzungswert und die Weinshanksgerechtsame auch unter dem Normalpreis hintangegeben werden würde, dann daß die Schätzung des Hauses und die Lizitationsbedingungen inzwischen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen, wie auch Abschriften hiervon erhoben werden können.

Unter Einem wird bekannt gegeben, daß für die vorgemerkten Gläubiger, Benzel und Anna Tichl, dann Karoline Damschuh, da deren Aufenthaltsort dem Gerichte nicht bekannt ist, Herr Dr. Schönberg als Curator ad actum zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellt worden sei.

Klagenfurt am 11. Juni 1859.
ad Nr. 4411.

Nachdem auch bei der zweiten Feilbietung am 12. August d. J. für das Haus kein Kauflustiger erschien, so wird am 9. September 1859 zur dritten geschritten werden.
Klagenfurt den 16. August 1859.

Z. 405. a (3) **Rundmachung.** Nr. 5913.

Nach den gemachten Erfahrungen sind Geld- und andere werthvolle Sendungen, welche mit aufgeklebten Adressen versehen sind, sehr der Gefahr der Spolirung ausgesetzt, da die Adresse leicht abgelöst, die Emballage an der Stelle, wo sich die Adresse befand, eröffnet, und nach geschehener Spolirung die Verletzung der Emballage durch Wiederaufklebung der Adresse verdeckt werden kann.

Man findet sich daher bestimmt, anzuordnen, daß, sowie es bezüglich der Geldsendungen schon mit dem Erlasse der beständigen Hofkammer vom 1. Mai 1840, Z. 6469—836 vorgeschrieben wurde, auf allen Sendungen mit Geld, Banknoten und sonstigen geldverstellenden Werthpapieren, dann mit Münzen, mit Juwelen und Edelsteinen, es mögen dieselben in Papier, gewöhnlicher oder Wachseleinwand, in Säcken, Fätschen oder Kisten verpackt sein, die Adresse unmittelbar auf die Emballage der Sendung geschrieben sein muß.

Besteht die Emballage aus Wachseleinwand, so ist zu diesem Behufe die raue Seite derselben nach Außen zu kehren.

Die Aufgabepostämter haben Sendungen der bezeichneten Art, welche mit aufgeklebten Adressen versehen sind, in Zukunft zurückzuweisen.

Auf Sendungen, welche aus dem Auslande kommen, findet die gegenwärtige Verordnung vorläufig keine Anwendung.

Was hiemit in Folge h. Handelsministerial-Erlasses vom 9. August l. J., Z. 11772/2009, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Post-Direktion für Küstenland und Krain. Triest am 22. August 1859.

Z. 1433. (1) **E d i k t.** Nr. 4491.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Büttner, durch Herrn Dr. Rosina von Neustadt, gegen Johann Ischerne, von Lienzfeld Nr. 12, wegen aus dem Vergleich ddo. 10. Juli 1856, Z. 3998, schuldigen 45 fl. 7 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. V, Fol. 694, vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 500 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die Termine zu den exekutiven Feilbietungstagsfahrungen auf den 1. Oktober, auf den 3. November und auf den 1. Dezember 1859, jedes-

mal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 25. Juli 1859.

Z. 1450. (1) **E d i k t.** Nr. 4245.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Verderber von Gnadenhof, Bistondar des Josef Braune von Gottschee, gegen Andreas Petzke von Gnadenhof, wegen aus dem Vergleich vom 16. Juli 1852, Z. 3842, schuldigen 281 fl. 22 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. V, Fol. 678, vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1700 fl. öst. Währ. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Termine zu den exekutiven Feilbietungstagsfahrungen auf den 26. September, auf den 28. Oktober und auf den 25. November 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 14. Juli 1859.

Z. 1449. (1) **E d i k t.** Nr. 4264.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Schleimer von Lienzfeld, gegen Anton Schleimer von Stalzem, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleich ddo. 13. September 1818 schuldigen 369 fl. 86 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XXI, Fol. 2882 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 450 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Termine zu den exekutiven Feilbietungstagsfahrungen auf den 29. September, auf den 29. Oktober und auf den 29. November 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 15. Juli 1859.

Z. 1448. (1) **E d i k t.** Nr. 3532.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Gramer von Neßthal, durch Herrn Dr. Benedikt von Gottschee, gegen Gertraud Zanke von Neßthal, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. Oktober 1851 schuldigen 187 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. XIII, Fol. 18-8 vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 630 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Termine zu den exekutiven Feilbietungstagsfahrungen auf den 28. September, auf den 29. Oktober und auf den 29. November 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze zu Gottschee mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 16. Juni 1859.

Z. 1417. (3) **E d i k t.** Nr. 1164.

Nachdem die mit Bescheide vom 14. April 1859, Z. 703, bestimmt gewesene Feilbietung der dem Franz Dornel von Pexhitz gehörigen Hübrealität bisher nicht geschah, so wird zur dritten Feilbietung in loco der Realität am 1. September von 11 bis 12 Uhr Vormittags geschritten.

k. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 22. August 1859.